

1. Geltung und Form

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen

- elling refractory solutions GmbH,
- e-r-s projects GmbH,
- e-r-s insulation GmbH,
- e-r-s basic GmbH

(fortan **e-r-s**)

und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren nebst Montageleistungen.

1.2. Die Bedingungen sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung der unter Ziffer 1.1 genannten Verträge im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit anwendbar.

1.3. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der e-r-s nicht in Schriftform anerkannt sind, bleiben für die e-r-s unverbindlich, auch wenn die e-r-s ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Bedingungen verweist und e-r-s dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und e-r-s zur Ausführung von Aufträgen getroffen werden, sind in hierzu abgeschlossenen Verträgen in Textform niedergelegt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Auftragsbearbeitung erfolgt erst nach Eingang der in Textform gefassten Beauftragung, aus welcher der Rechnungsempfänger eindeutig ersichtlich sein muss. Es wird klargestellt, dass mündliche Auftragserteilungen nicht akzeptiert werden. Eine Bestellung des Kunden, die als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann e-r-s innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung annehmen.

2.2. Sollten mehrere Zahlungsschritte/Raten vereinbart worden sein, dürfen diese jeweils als Einzelposition das Limit der Warenkreditversicherung nicht übersteigen. Die Zahlungsschritte sind so zu vereinbaren, dass es zwischen den einzelnen Schritten aufgrund vereinbarter Zahlungsziele ebenfalls zu keiner Überschreitung des Limits kommen kann.

2.3. Die Angebote, die von der e-r-s unterbreitet werden, sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie von e-r-s ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

2.4. Die e-r-s behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges und seiner Abwick-

lung vom Kunden angemessene Vorauszahlungen und/oder Ratenzahlungen zu verlangen und die Erbringung weiterer eigener Leistungen hiervon abhängig zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Die Preise der e-r-s gelten in EURO ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern keine anderweitige Regelung vereinbart worden ist. Transportkosten sind nicht inbegriffen.
- 3.3. Beim Versandungskauf im Sinne der Ziffer 4.1 trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern die e-r-s nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.4. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind laufend an die Deutsche Factoring Bank abgetreten. Die Erfüllung der Zahlung durch den Kunden kann nur per Überweisung auf das Konto bei der:

Institut: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Konto-Nr.: 72000706
IBAN: DE24300500000072000706
BIC: WELADEDXXX
- 3.5. Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang bei dem Kunden zur Zahlung fällig und spesenfrei zu überweisen, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- 3.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.7. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Zahlung ist e-r-s berechtigt die Dokumentation der ausgeführten Arbeiten bzw. der getätigten Lieferungen so lange zurückzuhalten, bis der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, § 320 BGB.
- 3.8. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der e-r-s auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die e-r-s nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) ist die e-r-s berechtigt den Rücktritt sofort zu erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Standort Klötze, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (auch **Versendungskauf** genannt) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist e-r-s berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Liefertermine oder -fristen werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Liefertermine oder fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, gelten als unverbindliche Angaben. Die von e-r-s angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat.
- 4.3. Die e-r-s ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist e-r-s berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang - Versand/Verpackung

- 5.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Die e-r-s wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und -weg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; sofern aufgrund der Vorgaben des Kunden Mehrkosten entstehen sollten, gehen sie - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - zu Lasten des Kunden.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.3. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund eines Verschuldens des Kunden verzögert, so lagert e-r-s die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 5.4. Die e-r-s behält sich das Recht vor, für handelsübliche Mengen Über- bzw. Unterlieferungen bis plus/minus 10 % der Gesamtmenge vorzunehmen, soweit diese Abweichungen dem Kunden mitgeteilt wurden und unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. In Rechnung gestellt wird die tat-

sächliche Liefermenge zum vereinbarten Preis.

5.5. Bei Bestellung einer bestimmten Menge an Waren können wie folgt Abweichungen auftreten.

- a) unter 20 Stück bis 2 Stück
- b) 20 bis 100 Stück bis 5 %
- c) 100 bis 1000 Stück bis 3 %
- d) über 1000 Stück bis 2 %

6. Mängelansprüche des Kunden

6.1. Für Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

6.2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Kunden nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.3. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. §§ 377, 381 HGB sind, soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, anwendbar. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).

6.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6.5. Zunächst ist vom Kunden Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl im Sinne des § 440 Satz 2 BGB, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten der Kaufsache vorgenommen, so bestehen für diese und

die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 6.7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die e-r-s gemäß § 478 BGB beim Unternehmerrückgriff bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 6.9. Für Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 7.

7. Sonstige Haftung der e-r-s

- 7.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet e-r-s bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Auf Schadensersatz haftet e-r-s – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet e-r-s, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der e-r-s jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3. Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden e-r-s nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn e-r-s die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

- 8.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Übergabe bzw. Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz, z. B. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 444, 445b, 479 Abs. 1 längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der e-r-s und arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Übergabe bzw. Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 8.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 7.2 S. 1 und Ziffer 7.2 S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die e-r-s gegenüber dem Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, insbesondere der vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag einer laufenden Geschäftsbeziehung (fortan **gesicherte(n) Forderung(en)**), bleibt die gelieferte Ware (fortan **Vorbehaltsware**) im Eigentum der e-r-s.
- 9.2. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug, hat die e-r-s nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen weiteren Zahlungsfrist, sofern diese fruchtlos verstreichen sollte, das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (fortan **Sicherungsfall**). Das Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der Rücktritt kann im Sicherungsfall erklärt werden.
- 9.3. Die e-r-s ist sodann berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös ist mit den ihr vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen, wobei e-r-s berechtigt ist, einen angemessenen Betrag für den zusätzlichen Aufwand einer solchen Verwertung zu berechnen und aus dem Erlös zu entnehmen.
- 9.4. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- 9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils in den Fällen von Ziffer 9.6 als Sicherheit in vollem Umfang an e-r-s ab. Die e-r-s nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen neben der e-r-s einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann e-r-s verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für die e-r-s vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, der e-r-s nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt e-r-s das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 9.7. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, der e-r-s nicht gehörenden Sachen erwirbt sie Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und e-r-s sich einig, dass der Kunde der e-r-s anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt e-r-s hiermit an. Ihr so entstandenes Allein- oder Miteigentum an der Sache verwahrt der Kunde für uns.
- 9.8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt der e-r-s hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der e-r-s die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 9.9. Die e-r-s ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

10. Abtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der e-r-s. Die e-r-s kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse

an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Kunden besteht. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegen Zahlungsansprüche der e-r-s ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Höhere Gewalt

Die e-r-s haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der e-r-s geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die von der e-r-s nicht zu vertreten sind. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung der e-r-s wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die e-r-s zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der e-r-s vom Vertrag zurücktreten.

13. Garantierklärungen

Beratungen von oder im Namen von e-r-s durch Mitarbeiter in Bezug auf Qualität, Zusammensetzung, Handhabung und Eigenschaften der Waren bzw. der erbrachten Leistungen gelten nie als Garantie. Garantien durch die e-r-s werden nur durch schriftliche Erklärung seitens der e-r-s abgegeben.

14. Eigentum und Urheberrecht an Planungsunterlagen der e-r-s

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne sowie sämtlichen übrigen Unterlagen, die sie im Rahmen eines Auftrages dem Kunden vorlegt, behält sich e-r-s das Eigentum vor. Sie unterliegen dem Urheberrecht der e-r-s und gegebenenfalls weiteren Schutzrechten. Der Kunde darf diese Unterlagen nur mit schriftlicher Einwilligung der e-r-s an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aufgrund von Verträgen zwischen den Parteien, auch soweit sie die Wirksamkeit solcher Verträge oder dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand das örtlich für die Stadt Klötze zuständige Gericht.

